

# BUNDESPATENTGERICHT

## Eilunterrichtung des 1. Senats

---

<b>Aktenzeichen:</b>	1 Ni 32/07
<b>Entscheidungsdatum:</b>	29. Oktober 2008
<b>Rechtsbeschwerde zugelassen:</b>	nein
<b>Veröffentlichung vorgesehen:</b>	ja
<b>Normen:</b>	§ 99 Abs. 1 PatG, §§ 66, 67, 69 ZPO

---

### **Leitsatz:**

Nebenintervention im Patentnichtigkeitsverfahren

Der Streithelfer auf Seiten des Klägers im Patentnichtigkeitsverfahren ist als Streitgenössischer Nebenintervenient anzusehen (BGH Urt. v. 16.10.2007 - X ZR 226/02, GRUR 2008, 60 - Sammelhefter II). Als solchem obliegt ihm nicht das Verfügungsrecht über den Streitgegenstand. Er ist nicht zur Antragstellung über das Klagebegehren hinaus berechtigt.